

Wichtige Informationen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit

Sehr geehrte Unternehmensgründerin, sehr geehrter Unternehmensgründer,

dieses Merkblatt informiert Sie über die notwendigen Schritte zu Ihrer steuerlichen Erfassung.

Wenn Sie eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, sind Sie verpflichtet, das für Sie zuständige Finanzamt **innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Betriebs bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit** zu informieren (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung [AO]).

Hierfür nutzen Sie bitte den „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“, der auf die **Rechtsform Ihrer Tätigkeit/ Ihres Unternehmens zutrifft**, und übermitteln diesen an Ihr zuständiges Finanzamt.

- Werden Sie in Form eines Einzelunternehmens, einer Kapitalgesellschaft/ Genossenschaft oder Personengesellschaft/-gemeinschaft tätig, **sind Sie verpflichtet**, den Fragebogen **elektronisch** an das Finanzamt zu übermitteln, sofern das Finanzamt nicht zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag die Auskunftserteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulässt (§ 138 Absatz 1b Satz 3 AO).
- Der Fragebogen „Gründung einer Gesellschaft nach ausländischem Recht“ kann **elektronisch oder auf Papier** eingereicht werden.
- Für Vereine und andere Körperschaften des privaten Rechts i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) scheidet eine elektronische Übermittlung derzeit leider noch aus. Der Fragebogen kann nur **in Papierform** übermittelt werden.

Soweit keine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht, sind die Fragebögen über finanzamt.brandenburg.de unter „Steuern > Formulare und Vordrucke > Vordrucke von A-Z > Fragebögen zur steuerlichen Erfassung“ in ausfüllbarer Form verfügbar.



Sind Sie gesetzlich verpflichtet oder möchten Sie den Fragebogen elektronisch übermitteln, können Sie das Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ oder auch jede andere kommerzielle Software nutzen. Eine Übermittlung von eingescannten Fragebögen per E-Mail ist keine elektronische Übermittlung im gesetzlichen Sinn.

Einige Hinweise zur Nutzung von ELSTER – Ihr Online Finanzamt:

Für die Übermittlung des Fragebogens brauchen Sie ein Benutzerkonto. Dies müssen Sie einmalig anlegen. Es ist **kostenfrei** und erfordert keine Programminstallation. Ihre **Zugangsdaten** werden Ihnen aus Sicherheitsgründen **in einem zweistufigen Verfahren** (per E-Mail und per Post) bereitgestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Prozess 1 – 2 Wochen in Anspruch nehmen kann.

Nur für die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung besteht auch die einfache und schnelle Möglichkeit ein Benutzerkonto mittels einer E-Mail-Adresse zu erstellen.

Ihr Finanzamt empfiehlt jedoch, gleich zu Beginn ein vollständiges Benutzerkonto anzulegen, da – unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens – gesetzliche Übermittlungspflichten bestehen, für die eine **Registrierung bei ELSTER stets erforderlich** ist.

Alle Hinweise zur Registrierung finden Sie auch unter www.elster.de unter dem Schlagwort „Benutzerkonto erstellen“.

Wichtige Hinweise zum Schluss:

- Ihr Finanzamt kann Ihnen erst dann eine **Steuernummer zusenden** und Sie **umsatzsteuerlich erfassen, wenn der ausgefüllte Fragebogen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt**.
- Wenn Sie die Erteilung einer **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.) beantragen, wird nach der umsatzsteuerlichen Erfassung beim Finanzamt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert. Das BZSt teilt Ihnen Ihre USt-IdNr. daraufhin mit.
- Erleichtern können Sie sich die Entrichtung Ihrer Steuern, wenn Sie am **SEPALastschriftverfahren** teilnehmen. Den hierfür erforderlichen Vordruck mit weiteren Erläuterungen finden Sie ebenfalls auf finanzamt.brandenburg.de unter „Steuern > Formulare und Vordrucke > Vordrucke von A-Z > Fragebögen zur steuerlichen Erfassung“ oder unter „Hinweise“ auf der Internetseite Ihres Finanzamts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Stand Februar 2021